

„Chaos muss sein, woraus sollte man sonst **Ordnung** machen?“ (Manfred Hinrich)

**Monika Sauer**  
Dipl. Betriebswirtin (FH) Steuerberaterin

Wir helfen Ihnen Ordnung zu schaffen, bei individueller Beratung.

# Zu meiner Person

## **Monika Sauer**

- Geboren 1968 in Eppelborn
- Verwitwet
- Wohnhaft in Landsweiler bei Lebach
- 1996 Bestellung zum Steuerberater
- 2006 Gründung der eigenen Kanzlei in St. Wendel



# HINWEIS

Bei diesem Vortrag/dieser Präsentation werden allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt. Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem Einzelfall dar.

Das Skript ist nach bestem Wissen erstellt. Die rasanten Änderungen im Steuerrecht können dazu führen, dass es schnell veraltet ist.

# Gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine

Die Behandlung im Steuerrecht

# Unterschiede im Steuerrecht

## Gemeinnütziger Verein

- Anerkennungsverfahren durch Antrag beim Finanzamt
- Spendenbescheinigung; ja nach Bestätigung des Finanzamtes
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit möglich, dadurch rückwirkend Behandlung wie nicht gemeinnütziger Verein, Steuern nachzahlen bis zu 10 Jahre

## Nicht gemeinnütziger Verein

- Kein Antrag
- Keine Spendenbescheinigung möglich – Spende ist Schenkung
- ---

# Unterschiede im Steuerrecht

## Gemeinnütziger Verein

- Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer frei
- Umsatzsteuer Befreiung im ideellen Bereich möglich, im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht Umsatzsteuerpflicht - außer bei Umsätzen im Vorjahr unter 17.500 € (Kleinunternehmerregelung) – dann keine Erhebung der Umsatzsteuer

## Nicht gemeinnütziger Verein

- Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer Freibetrag 5.000 €
- Umsatzsteuerpflicht – außer auf echte Mitgliedsbeiträge – jedoch auch Kleinunternehmerregelung möglich



Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle drei Jahre Abgabe der Erklärung zum Fortbestand der Gemeinnützigkeit inkl. der Aufzeichnungen zu Einnahmen und Ausgaben</li> <li>• Jährliche Umsatzsteuererklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Abgabe der Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben aller Einkunftsarten</li> <li>• Jährliche Körperschaftsteuererklärung</li> <li>• Jährliche Gewerbesteuererklärung</li> <li>• Jährliche Umsatzsteuererklärung</li> </ul>

# **Der nicht gemeinnützige Verein**

# Bereiche des nicht gemeinnützigen Vereins

## Ideeller Bereich

Eigentliche Ideelle Tätigkeit

Einnahmen z. B. aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuschüssen

**Steuerfrei**

## Wirtschaftlicher Bereich

Einnahmen

z. B. aus

- Veranstaltungen
- Kapitaleinkünften
- Vermietungseinkünften

**Steuerpflichtig**

# Besteuerung des wirtschaftlichen Bereichs

## Körperschaftsteuer

(entspricht der Einkommensteuer von natürlichen Personen)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Freibetrag 5.000 €

Steuerbelastung:

- 15 % Körperschaftsteuer
- + Solidaritätszuschlag (5,5 % der KSt)

# Besteuerung des wirtschaftlichen Bereichs

## Gewerbesteuer

(wird von den Gemeinden erhoben)

steuerpflichtiges Einkommen - wie vorher ermittelt

Freibetrag 5.000 €

---

Verbleibender Betrag

x 3,5 %

= Gewerbesteuermessbetrag

x individueller Hebesatz der Gemeinde/St. Wendel 425%

= Gewerbesteuer

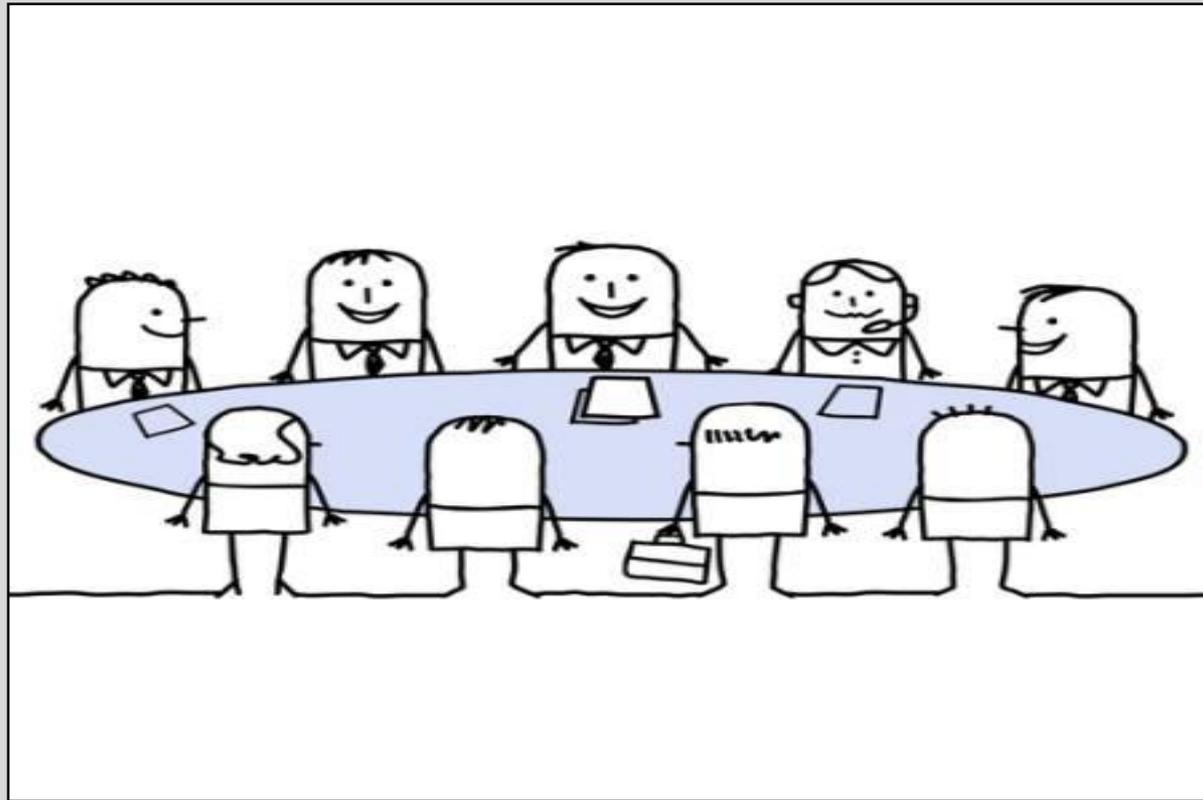
# Besteuerung des wirtschaftlichen Bereichs

## Umsatzsteuer

Bei Einnahmen im Vorjahr unter 17.500 € kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden und es wird keine Umsatzsteuer erhoben – Vorsteuer darf aber ebenso nicht abgezogen werden.

Ansonsten unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer von 19%, soweit keine Steuerbefreiungsvorschriften vorliegen (z. Bsp. Zinseinnahmen) oder der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden ist (z. Bsp. Klavierkonzert).

# Der Gemeinnützige Verein



# Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern. § 52 AO

## Voraussetzungen:

- Satzung nach steuerrechtlichen Anforderungen
- Gründungsprotokoll
- Schriftlicher Antrag beim zuständigen Finanzamt (Im Saarland: Finanzamt Saarbrücken – Außenstelle Völklingen)

# Wieso ist die Gemeinnützigkeit so wichtig?

## Vorteile der Gemeinnützigkeit:

- Weitestgehende Steuerbefreiungen (ErbSt, SchenkSt, GewSt, KSt)
- Verringerung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 7 % im Zweckbetrieb
- Spendenbegünstigung
- Ehrenamts- (720 €) und Übungsleiterfreibetrag (2.400 €)

# Welche Inhalte muss die Satzung haben?

- **Gemeinnütziger Zweck** – was soll gefördert werden?
- **Ausschließlichkeit** – Gemeinnützigkeit soll im Vordergrund stehen
- **Unmittelbarkeit** – der Verein muss seine Ziele grundsätzlich selbst verwirklichen
- **Allgemeinheit** – der Kreis der Mitglieder darf nicht künstlich klein gehalten werden
- **Selbstlosigkeit** – in erster Linie keine wirtschaftliche Betätigung und die Mittel müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

# Tatsächliche Geschäftsführung

Neben Anforderungen an die Satzung muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Zum Nachweis sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

# Die Bereiche des gemeinnützigen Vereins



# Ideeller Bereich

## Einnahmen

- Beiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Aufnahmegebühren
- Schenkungen
- Erbschaften

## Ausgaben

- Verbandsabgaben
- Mitgliederverwaltung
- Steuern (KSt, GewSt)

# Vermögensverwaltung

## Einnahmen

- Zinsen, Dividende
- Vermietung Grundbesitz
- Verpachtung

## Ausgaben

Alles mit den Einnahmen in Zusammenhang stehend

## Zweckbetrieb

dient in seiner Gesamtausrichtung dazu, die steuerbegünstigten Ziele des Vereins zu verwirklichen

### Einnahmen

- Eintrittsgelder
- Überlassung von z. B. Sportanlagen
- Genehmigte Tombolas

### Ausgaben

Alles mit den Einnahmen in Zusammenhang stehende

Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 € p.a. nicht überschreiten. Liegen die Einnahmen über 35.000 € liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## Einnahmen

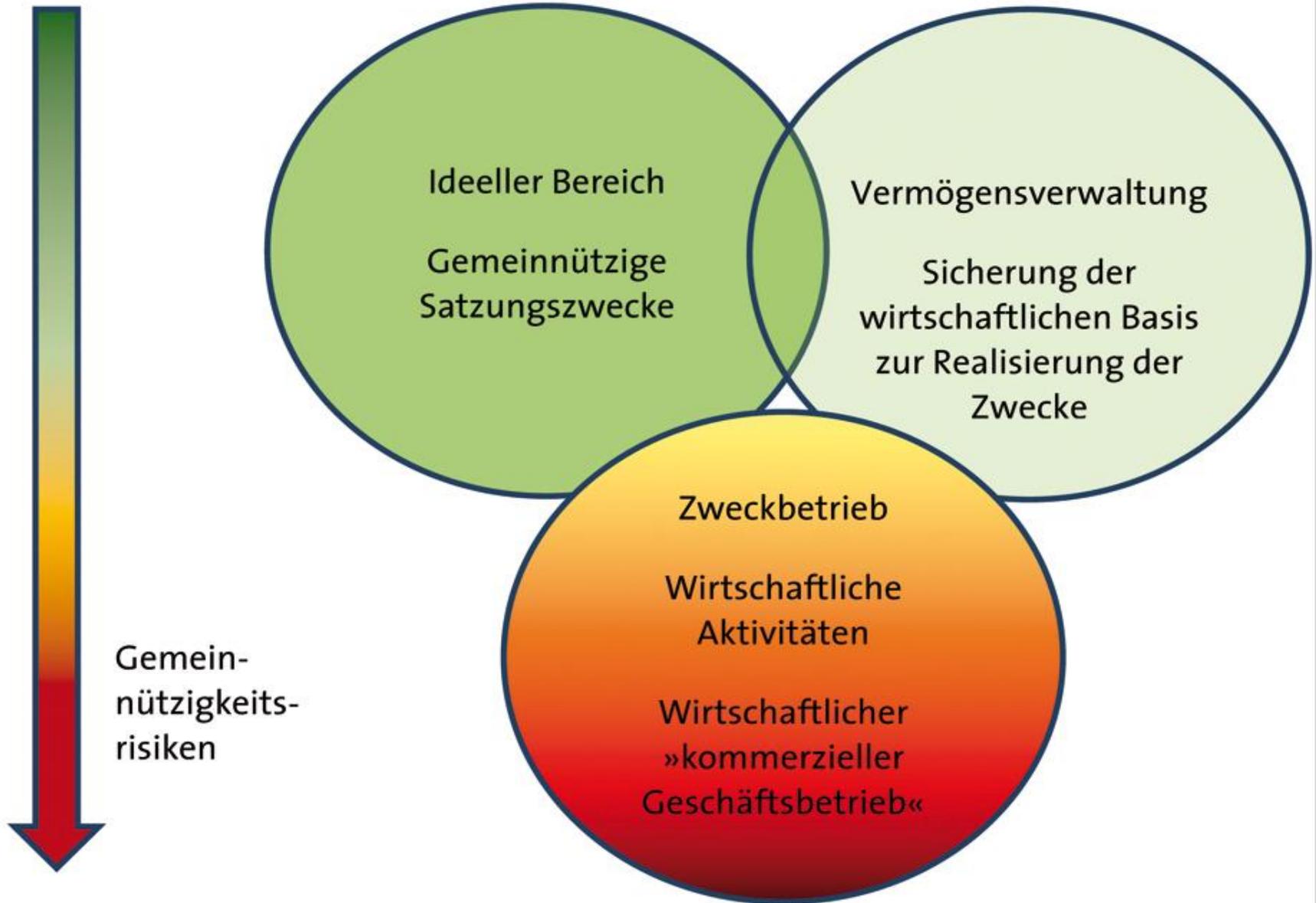
- Vereinsgaststätte
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Werbung
- Reisen

## Ausgaben

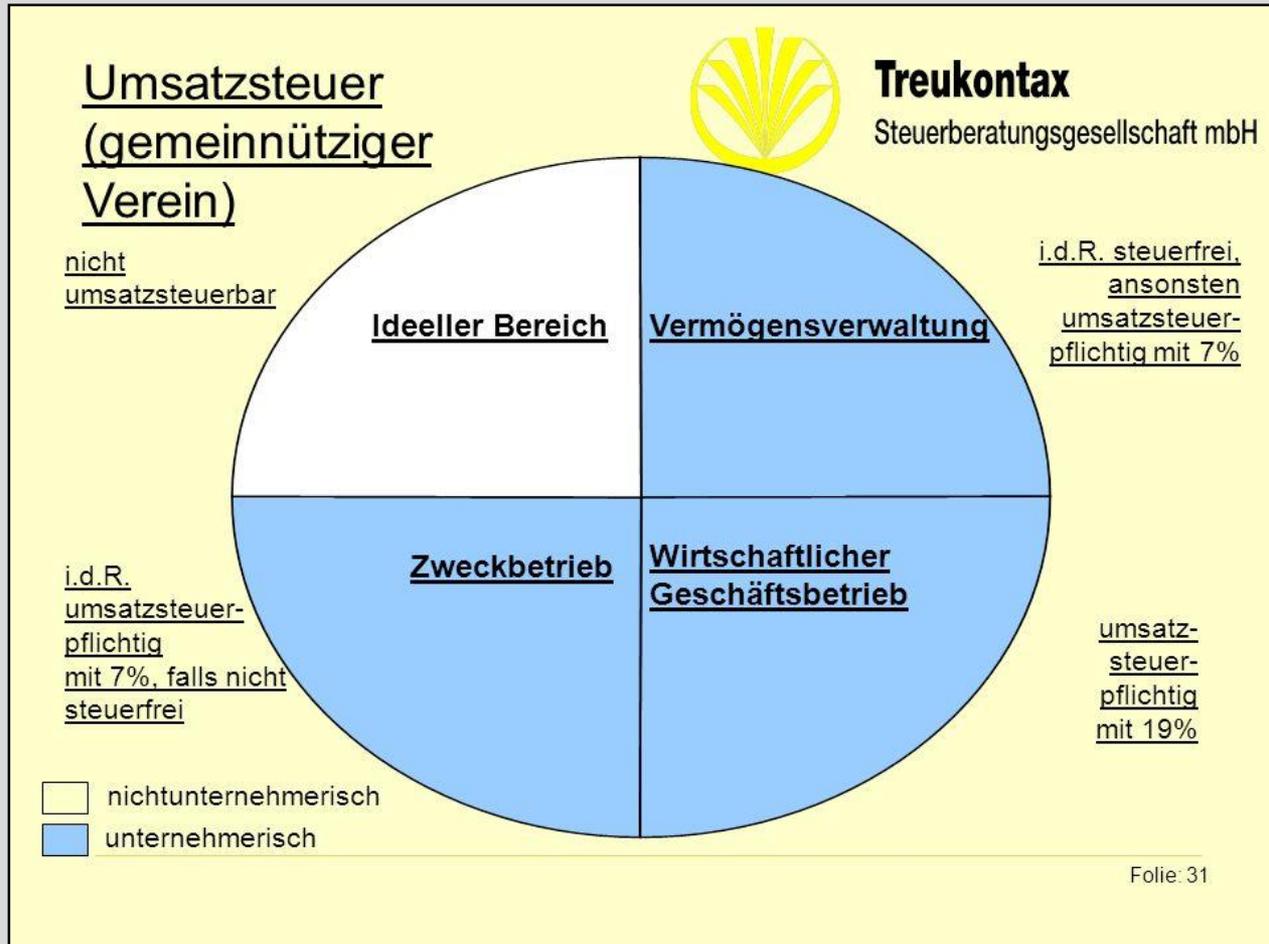
Alles mit den Einnahmen in Zusammenhang stehende

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird wie ein „**normales**“ Unternehmen behandelt:

- der Umsatzsteuersatz liegt bei 19%, außer bei Waren, die dem 7%-igen Steuersatz unterliegen.
- Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflichtig bei Einnahmen über 35.000 € p.a.. Jedoch gibt es noch einen Freibetrag von 5.000 € bei beiden Steuern
- Entstehen Verluste, die nur mit Mitteln aus den steuerbegünstigten Bereichen gedeckt werden können, liegt ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot vor. Folge: Aberkennung der Gemeinnützigkeit!!! Jedoch nur, wenn in Vorjahren keine Gewinne generiert wurden bzw. innerhalb eines Jahres der Verlust nicht ausgeglichen wird.



# Umsatzsteuer



# Fördervereine

Zivilrechtlich stellen Fördervereine keine Sonderform des Vereins dar, sondern nur steuerrechtlich:

Ein Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Beim Förderverein genügt dies auch, wenn er ausschließlich Mittel für einen andere gemeinnützige Körperschaft beschafft.

Der Vorteil liegt darin, dass ich die Steuerfreibeträge und – Freigrenzen mehrfach ausnutzen kann.

Beispielsweise ist der Hauptverein umsatzsteuerpflichtig, kann der Förderverein eventuell von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen.

# Buchführung und Aufzeichnungen



©www.ClipartsFree.de

Der Vorsitzende des Vereins ist als gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

Nicht nur den Mitgliedern hat der Vorstand Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben abzulegen, sondern für Zwecke der Besteuerung sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen.

In der Regel für jeden Bereich Aufstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung.

# Ehrenamtszuschale

Für nebenberufliche Tätigkeiten im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb kann eine Entschädigung bis zu 720 € im Jahr gezahlt werden (zum Beispiel als Platzwart im Sportverein). Eine Zahlung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nicht möglich.

Diese Ehrenamtszuschale ist beim Empfänger steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EstG).

Die Ehrenamtszuschale ist eine gute Möglichkeit Ihre Vereinsmitglieder für ihr Engagement zu belohnen.

# Ehrenamtspauschale und Vorstand

Für eine Zahlung der Ehrenamtspauschale an Mitglieder oder auch Nichtmitglieder darf die Satzung keinen Ausschluss enthalten. Für den Vorstand gilt etwas anderes. Soll er die Ehrenamtspauschale erhalten, muss die Satzung hierfür ausdrücklich eine Satzungsregelung beinhalten.

Wird die Ehrenamtspauschale an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage gezahlt, kostet das auch rückwirkend die Gemeinnützigkeit. Und zwar so lange, bis der „ordnungsgemäße“ Zustand wiederhergestellt ist. Also bis das der Vorstand entweder keine Ehrenamtspauschale mehr erhält oder die Satzung geändert wurde.

# Übungsleiterpauschale

Einnahmen sind bis jährlich 2.400 € beim Empfänger steuerfrei, wenn sie für eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer erzielt werden. Dies gilt auch für künstlerische Tätigkeiten oder Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienste eines Vereins. Es ist möglich die Übungsleiterpauschale an Mitglieder und Nichtmitglieder zu zahlen.

Diese Zahlungen dürfen auch nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorgenommen werden.

# Wichtige Hinweise

Der Übungsleiter muss einen dokumentierten Anspruch auf die Übungsleiterpauschale haben. Schließen Sie deshalb stets einen entsprechenden Vertrag. Es ist auch unbedingt zu beachten, dass keine „Vermischung“ mit einem eventuell ausgeübten Hauptberuf geben darf.

Das Finanzamt fordert eine inhaltliche und organisatorische Abgrenzung der Tätigkeit, für die die Übungsleiterpauschale gezahlt wird, vom eigentlichen Hauptberuf.

**Beispiel:** Herr R ist Musiklehrer am Gymnasium und erteilt Musikunterricht an der Volkshochschule. Er kann nicht von der Übungsleiterpauschale profitieren, da die beiden Tätigkeiten von Herrn R sich zwar organisatorisch voneinander abgrenzen lassen (Gymnasium versus Volkshochschule), aber nicht inhaltlich.

# Können beide Freibeträge gleichzeitig gezahlt werden?

Für ein und die selbe Tätigkeit darf ich entweder nur die Ehrenamtszuschale oder nur den Übungsleiterfreibetrag zahlen.

Übt jemand verschiedene Tätigkeiten im Verein aus – die klar voneinander abgrenzbar sind – können beide Freibeträge gezahlt werden.

Je Person und Jahr ist aber die Ehrenamtszuschale und der Übungsleiterfreibetrag auf die Beträge von 720 € und 2.400 € begrenzt, egal für wie viele Vereine man tätig ist.

Am Besten immer alles schriftlich festhalten und dokumentieren.

# Allgemeine Hinweise

- Bei Festen werden oft von Helfern (die Geld für ihre Tätigkeit bekommen) Rechnungen gefordert. Vorsicht: haben diese Helfer kein Gewerbe angemeldet, handelt es sich um Arbeitslohn! Hierbei kann gegebenenfalls Lohnsteuer und Sozialversicherung anfallen!
- Bei Rechnungen über 250 € immer darauf achten, dass der Verein als Empfänger betitelt wird, nicht der Vorsitzende oder ein sonstiges Vereinsmitglied



Informative **Literatur**

## Veröffentlichungen der Landesregierung des Saarlandes:

- Der Vereinshelfer  
[www.saarland.de/dokumente/res\\_innen/komplett-Internet.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/res_innen/komplett-Internet.pdf) (Informationen auf über 140 Seiten – Stand 2014)
- Steuerratgeber für Vereine  
[www.saarland.de/dokumente/ressort\\_finanzen/steuerratgeber\\_fuer\\_Vereine\\_2013.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/ressort_finanzen/steuerratgeber_fuer_Vereine_2013.pdf) (mit Mustersatzung)

# Vereinsregister

- [www.saarland.de/79414.htm](http://www.saarland.de/79414.htm)
- [www.handelsregister-info.de/vereinsregister-wie-bekommt-man-auskunft/](http://www.handelsregister-info.de/vereinsregister-wie-bekommt-man-auskunft/)

Die Auszüge des Vereinsregisters sind kostenpflichtig, aber notwendig - da die Eintragungen oft sehr veraltet sind – und es somit zu Problemen kommen kann.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

